Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/959

22. 08. 73

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Veredelungsarbeiten an bestimmten Spinnstoffen im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat mit der Schweiz am 1. August 1969 eine Vereinbarung über den Textil-Veredelungsverkehr getroffen; in dieser Vereinbarung hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, am 1. September eines jeden Jahres ein jährliches zollfreies Gemeinschaftszollkontingent im Gesamtbetrag von 1 870 000 Rechnungseinheiten Wertzuwachs für aus Veredelungsvorgängen entstandene Waren zu eröffnen, der wie folgt aufgeteilt wird:

a) 1 650 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;
b) 143 000 Rechnungseinheiten für das Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsarbeiten) von Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;
c) 77 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Waren der Tarifnummern 58.04, 58.05, 58.07, 58.08, 58.09 und 60.01 des Gemeinsamen Zolltarifs.

Um jedoch die Aufteilung des gesamten Kontingentsbetrages auf die drei vorgenannten Bearbeitungskategorien mit den während des Bezugsjahres tatsächlich realisierten Handelsströmen besser in Einklang zu bringen, wurde im gemeinsamen Einvernehmen beschlossen, den Betrag von 77 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Waren, die in bestimmte Nummern zwischen den Nummern 58.04 und 60.01 des Gemeinsamen Zolltarifs eingereiht werden, auf 377 000 Rechnungseinheiten zu erhöhen; zu diesem Zwecke wird ein Betrag von insgesamt 300 000 Rechnungseinheiten einerseits der den Benelux-Ländern zugeteilten Quote für alle Veredelungsarbeiten und anderseits den bestimmten Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten für die Veredelung von Geweben und Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs entnommen. Für die Zeit vom 1. September 1973 bis 31. August 1974 ist das betreffende Gemeinschaftszollkontingent derart geändert nach den Modalitäten der vorgenannten Vereinbarung zu eröffnen.

Die neuen Mitgliedstaaten müssen für die von vorgenannter Vereinbarung betroffenen Spinnstoffe die erste Annäherung der Sätze ihrer Zolltarife an die des Gemeinsamen Zolltarifs erst am 1. Januar 1974 vornehmen. Vor diesem Zeitpunkt werden diese Mitgliedstaaten durch die Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents nicht verpflichtet, ihre Zolltarife gegenüber Drittländern zu ändern oder sich an der Aufteilung des betreffenden Gemeinschaftszollkontingents zu beteiligen. Daher müssen für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusamemnsetzung einerseits und für die neuen Mitgliedstaaten andererseits verschiedene Regelungen vorgesehen werden.

Erwägungen die insbesondere die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung betreffen:

— Es muß vor allem sichergestellt werden, daß alle an diesem Veredelungsverkehr der Gemeinschaft interessierten Benutzer den gleichen kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der für dieses Kontingent vorgesehene Zollsatz ohne Unterbrechung auf sämtliche Wiedereinfuhren der einem der vorgenannten Veredelungsvorgänge unterzogenen Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewendet wird. Der Gemeinschaftscharakter des Kontingents dürfte sich hinsichtlich der oben herausgestellten Grundsätze dadurch wahren lassen, daß von einer Aufteilung des Kontingentsbetrages zwischen den Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Es erscheint daher angemessen, diese Aufteilung unter Berücksichtigung des im Rahmen der früheren bilateralen Abkommen durchgeführten Veredelungsverkehrs vorzunehmen, unbeschadet der denjenigen Mitgliedstaaten zu eröffnenden Möglichkeiten, die sich früher dieser Art von Verkehr nicht bedient haben. Um den Gemeinschaftscharakter des betreffenden Kontingents zu wahren, ist die Deckung des gegebenenfalls in diesen Mitgliedstaaten auf-

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

tretenden Bedarfs einzuplanen. Mit dem in Artikel 3 beschriebenen System läßt sich dieser Faktor berücksichtigen, insoweit eine ursprüngliche Quote nicht zugeteilt wurde.

— Um der möglichen Entwicklung des betreffenden Veredelungsverkehrs in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist es angebracht, den gesamten Kontingentsbetrag in Höhe von 1 870 000 Rechnungseinheiten in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs der Mitgliedstaaten, die ihre ursprüngliche Quote ausgenutzt haben, sowie zur Deckung des gegebenenfalls in einigen dieser Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs an Veredelungsarbeiten, für die eine ursprüngliche Quote nicht zugeteilt wurde, bestimmt ist. Um den Interessenten in den einzelnen Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu geben, muß die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents verhältnismäßig hoch, das heißt auf rund 90 v. H. der Kontingentsmenge, festgesetzt werden; der Prozentsatz der Reserve (rund 10 v. H.) muß gemäß der genannten Vereinbarung auf jede Kategorie von Veredelungsarbeiten angewendet werden.

— Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast vollständig ausgenutzt hat, auf die entsprechende Reserve eine zusätzliche Quote ziehen. Jeder Mitgliedstaat muß diese Ziehung vornehmen, sobald eine seiner zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt ist und so oft die jeweiligen Reservebeträge dies zulassen. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem in der Lage sein muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

— Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von einer der ursprünglichen Quoten ein bedeutender Restbetrag übrig, so muß dieser Staat einen beträchtlichen Prozentsatz davon auf die entsprechende Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen ausgenutzt werden könnte.

— Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahmen betreffend die Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder getroffen werden.

Erwägungen, die insbesondere die neuen Mitgliedstaaten betreffen:

— Es scheint, daß sich diese Mitgliedstaaten im Laufe der letzten Jahre des passiven Textil-Veredelungsverkehrs nur in geringem Maße oder überhaupt nicht bedient haben. Der Gemeinschaftscharakter des betreffenden Zollkontingents ist dadurch zu wahren, daß die Deckung des in diesen Mitgliedstaaten ab 1. Januar 1974 gegebenenfalls auftretenden Bedarfs vorgesehen wird. Zu diesem Zwecke muß diesen Mitgliedstaaten von diesem Zeitpunkt an die Möglichkeit geboten werden, angemessene Ziehungen auf die Gemeinschaftsreserven vorzunehmen.

— Die neuen Mitgliedstaaten müssen die Kontingentszollsätze in Übereinstimmung mit der Akte im Anhang zu dem am 22. Januar 1972 [1]) unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft, vor allem mit Artikel 39, festsetzen.

— Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle an diesem Veredelungsverkehr der Gemeinschaft Interessierten den gleichen kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und das die Kontingentszollsätze für Waren, an denen eine der genannten Veredelungsarbeiten vorgenommen wurden, bei allen Wiedereinfuhren in diese Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewendet werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. September 1973 bis 31. August 1974 wird ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 1 870 000 Rechnungseinheiten Wertzuwachs in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Waren eröffnet, die im Rahmen von Veredelungsarbeiten gemäß der mit der Schweiz getroffenen Vereinbarung über den Textil-Veredelungsverkehr hergestellt wurden.

   Dieses Kontingent wird wie folgt aufgeteilt:

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 22

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 21. August 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Sp 6/73:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. August 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

a) 1 370 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;

b) 123 000 Rechnungseinheiten für das Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsarbeiten) von Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;

c) 377 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Waren der nachstehenden Tarifnummern des Gemeinsamen Zolltarifs:

58.04 Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnummer 55.08 und 58.05

58.05 Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnummer 58.06

58.07 Chenillegarne; Gimpen (andere als umsponnene Garne der Tarifnummer 52.01 und als umsponnene Garne aus Roßhaar); Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen

58.08 Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert

58.09 Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Spitze (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv

60.01 Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert.

2. Für die Anwendung dieser Verordnung gelten als:

a) Veredelungsarbeiten:

— im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a und c: das Bleichen, Färben, Bedrucken, Beflokken, Imprägnieren, Appretieren und andere Veredelungsarbeiten, die das Aussehen oder die Qualität, nicht aber die Natur der Ware verändern;

— Im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b: das Zwirnen und Texturieren, auch in Verbindung mit dem Spulen, dem Färben und anderen Veredelungsarbeiten, die das Aussehen, die Qualität oder die Aufmachung, nicht aber die Natur der Ware verändern;

b) als Wertzuwachs: der Unterschied zwischen dem Zollwert bei der Wiedereinfuhr, so wie er in der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 [2]) definiert ist, und dem Zollwert, der zum Zeitpunkt der Wiedereinfuhr festgestellt würde, wenn die Waren, so wie sie ausgeführt worden sind, Gegenstand einer Einfuhr wären.

3. Jeder der in Absatz 1 genannten Kontingentsbeträge wird in zwei Raten aufgeteilt. Davon wird die erste in Höhe von rund 90 v. H. entsprechend Artikel 3 auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die zweite Rate in Höhe von rund 10 v. H. bildet die Gemeinschaftsreserve.

4. Das Gemeinschaftszollkontingent wird wie folgt verwaltet:

Bestimmungen betreffend die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung

Artikel 2

Die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs werden im Rahmen des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zollkontingents vollständig ausgesetzt.

Artikel 3

1. Die erste Rate jeder der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Kontingentsbeträge wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 7 vom 1. September 1973 bis zum 31. August 1974 gelten, belaufen sich für jeden der Mitgliedstaaten auf nachstehende Beträge:

a) Deutschland:

1 010 000 Rechnungseinheiten, die sich wie folgt gliedern:

— 780 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;

— 100 000 Rechnungseinheiten für das Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsarbeiten) von Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;

— 130 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Waren der nachstehenden Tarifnummern des Gemeinsamen Zolltarifs: 58.04, 58.05, 58.07, 58.08, 58.09 und 60.01;

b) Frankreich:

600 000 Rechnungseinheiten, die sich wie folgt verteilen:

— 430 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;

— 170 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Waren der Tarifnummern 58.04, 58.05, 58.07, 58.08, 58.09 und 60.01 des Gemeinsamen Zolltarifs;

c) Italien:

20 000 Rechnungseinheiten, wovon die Hälfte für das Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsarbeiten) von Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs und die andere Hälfte für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 oder von Waren der Tarifnummern 58.04, 58.05, 58.07, 58.08, 58.09 und 60.01 des Gemeinsamen Zolltarifs bestimmt sind;

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juli 1968, S. 6

d) Benelux:

20 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Garnen und Geweben der Kapitel 50 bis 57 oder Waren der Tarifnummern 58.04, 58.05, 58.07, 58.08, 58.09 und 60.01 des Gemeinsamen Zolltarifs.

2. Die zweite Rate jeder der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Kontingentsbeiträge, die sich jeweils auf 150 000, 13 000 und 57 000 Rechnungseinheiten belaufen, bildet die Gemeinschaftsreserve.

Artikel 4

Entsteht in Frankreich Bedarf an den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b genannten Veredelungsarbeiten, so entnimmt dieser Mitgliedstaat der Reserve eine angemessene Quote, soweit der Betrag dieser Reserve dafür ausreicht.

Artikel 5

1. Nutzt ein Mitgliedstaat eine seiner ursprünglichen Quoten – wie sie in Artikel 3 Absatz 1 festgelegt sind – oder – bei Anwendung des Artikels 7 – die gleiche Quote abzüglich der auf die entsprechende Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit der entsprechende Reservebetrag dafür ausreicht.

2. Ist nach Ausschöpfung der jeweiligen ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den Bedingungen von Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit der entsprechende Reservebetrag ausreicht.

3. Ist nach Ausschöpfung der jeweiligen zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den Bedingungen von Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

   Dieses Verfahren findet sinngemäß bis zur Erschöpfung jeder Reserve Anwendung.

4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgenutzt werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 6

Die nach Maßgabe von Artikel 5 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. August 1974.

Artikel 7

Hat ein Mitgliedstaat eine seiner gemäß Artikel 3 Absatz 1 festgesetzten oder sich in Anwendung von Artikel 4 ergebenden ursprünglichen Quoten am 15. Mai 1974 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Juni 1974 von dem nicht ausgenutzten Betrag den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die entsprechende Reserve. Er kann einen größeren Betrag übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß er nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. Juni 1974 den Gesamtbetrag der Wiedereinfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. Mai 1974 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftskontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil der jeweiligen ursprünglichen Quoten, den sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

Artikel 8

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3, 4 und 5 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Juni 1974 über die jeweiligen Reservebeträge, die nach den in Anwendung von Artikel 7 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf den verfügbaren Restbetrag beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Reservebetrag an.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um nach der Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie in Anwendung von Artikel 5 gezogen haben, die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

Artikel 10

1. Die Mitgliedstaaten verwalten die ihnen zugeteilten Quoten im Kontingentscheinverfahren. Sie garantieren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten allen Gebietsansässigen, die an diesem Veredelungsverkehr interessiert sind.

2. Der Stand der Ausschöpfung der jeweiligen Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten wird an Hand des Wertzuwachses bei der Wiedereinfuhr der betreffenden Waren festgestellt, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Wiedereinfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung eng zusammen.

Bestimmung betreffend die neuen Mitgliedstaaten

Artikel 13

1. Entsteht ab 1. Januar 1974 in den neuen Mitgliedstaaten Bedarf an den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Veredelungsarbeiten, so entnehmen sie der entsprechenden, gemäß Absatz 2 des gleichen Artikels gebildeten Gemeinschaftsreserve eine angemessene Quote, soweit dieser Reservebetrag dazu ausreicht.
2. Die neuen Mitgliedstaaten wenden im Rahmen der derart der Reserve entnommenen Quoten einen Kontingentssatz an, der gemäß den Bestimmungen in der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge festgelegt wird.

Artikel 14

Die Artikel 10, 11 und 12 dieser Verordnung finden auf die neuen Mitgliedstaaten Anwendung.

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am 1. September 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Die Europäische Wirtschaftgemeinschaft hat sich in einer Vereinbarung mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 1. August 1969 [4]) verpflichtet, jährlich ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent im Gesamtbetrag von 1 870 000 RE Wertzuwachs für verschiedene Veredelungsarbeiten an Spinnstofferzeugnissen im Rahmen eines passiven Veredelungsverkehrs der Gemeinschaft mit der Schweiz zu eröffnen.

   Gemäß Absatz 8 dieser Vereinbarung wird ihre Laufzeit, die ursprünglich ab 1. September 1969 für die Dauer von zwei Jahren festgesetzt worden war, stillschweigend um zwei weitere Jahre verlängert, sofern sie nicht durch eine der beiden Parteien spätestens sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer gekündigt wird. Sofern keine Kündigung erfolgt, bleibt die Vereinbarung somit für zwei weitere Jahre in Kraft, d. h., das in dieser Vereinbarung vorgesehene Gemeinschaftszollkontingent muß noch für den Zeitraum vom 1. September 1973 bis 31. August 1974 eröffnet werden.
2. Gemäß dem dieser Vereinbarung beigefügten Aide-memoire wird dieses Jahreszollkontingent auf der Grundlage von Veredelungsverkehren im Rahmen früherer bilateraler Abkommen (die Frankreich, Deutschland und Italien mit der Schweiz geschlossen hatten) in drei Kategorien von Veredelungsarbeiten aufgeteilt, wobei die den Benelux-Ländern zu eröffnenden Möglichkeiten berücksichtigt werden müssen. Nach dieser Aufteilung gliedert sich der gesamte Kontingentsbetrag in Höhe von 1 870 000 RE wie folgt:
   a) 1 650 000 RE für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;
   b) 143 000 RE für das Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsvorgängen) von Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs;
   c) 77 000 RE für Veredelungsarbeiten an Waren der Tarifnummern 58.04, 58.05, 58.07, 58.08, 58.09 und 60.01 des Gemeinsamen Zolltarifs.
3. Auf Antrag der schweizerischen Behörden wurde jedoch, um die Aufteilung des gesamten Kontingentsbetrages auf die drei vorgenannten Bearbeitungskategorien mit den während des Bezugszeitraums tatsächlich realisierten Handelsströmen besser in Einklang zu bringen, beschlossen, 150 000 RE des Betrages für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs auf den Betrag von 77 000 RE zu übertragen, der für Veredelungsarbeiten an Waren bestimmter Nummern – zwischen 58.04 und 60.01 – des Gemeinsamen Zolltarifs vorgesehen ist. Dieser Betrag von 150 000 RE, der Frankreich für Veredelungen von Gewirken (Arbeiten c) zugeteilt worden war, war von dem Anteil Frankreichs an dem Betrag, der für die Veredelung von Geweben gemäß der Aufteilung nach dem vorgenannten Aide-memoire bereitgestellt worden war, abgezogen worden.
4. Diese Aufteilung ist auf einer Sitzung des gemischten Ausschusses EWG-Schweiz vom 29. und 30. Mai 1973 in Bern erneut überprüft worden. Auf dieser Sitzung ist beschlossen worden, vom 1. September 1973 an den Betrag für Veredelungsarbeiten an Waren bestimmter Tarifnummern (zwischen 58.04 und 60.01) des Gemeinsamen Zolltarifs von 227 000 RE auf 377 000 RE zu erhöhen, ohne jedoch den Gesamtbetrag des Gemeinschaftszollkontingents von 1 870 000 RE zu ändern. Dieser zusätzliche Betrag von 150 000 RE soll in folgenden Teilbeträgen entnommen werden:
   — 10 000 RE dem Betrag von 30 000 RE, der den Benelux-Ländern für die Veredelungsarbeiten insgesamt zugeteilt wurde;
   — 120 000 RE dem Betrag von 900 000 RE, der der Bundesrepublik Deutschland für die Veredelung von Geweben zugeteilt wurde;
   — 20 000 RE dem Betrag von 120 000 RE, der der

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 240 vom 24. Dezember 1969

Bundesrepublik Deutschland für die Veredelung von Garnen zugeteilt wurde.

Der so entnommene zusätzliche Betrag von 150 000 RE wird für Veredelungen von Waren der vorgenannten Tarifnummern zugeteilt:

an Deutschland 80 000 RE (Quote wird von 50 000 auf 130 000 RE erhöht),

an Frankreich 20 000 RE (Quote wird von 150 000 RE auf 170 000 RE erhöht),

für die Gemeinschaftsreserve 50 000 RE (Betrag wird von 7000 auf 57 000 RE erhöht).

5. Diese Aufteilung der verschiedenen Beträge für die drei Bearbeitungsgruppen zwischen den Mitgliedstaaten hat ein Problem zur Folge, das auf einer unter der Schirmherrschaft der Kommission 1969 veranstalteten Konsultationssitzung mit den Sachverständigen aller Mitgliedstaaten erörtert worden ist. Bei dieser Aufteilung ist es nämlich bestimmten Mitgliedstaaten (Italien, Niederlande und BLWU) möglich, ihre Quoten ganz oder teilweise unterschiedslos auf zwei oder drei der vorgesehenen Bearbeitungskategorien ihrer Wahl anzurechnen, während die Quoten, die jeder dieser Bearbeitungen vorbehalten sind, nicht ausreichen, um eine derartige freie Wahl zu gestatten, entweder, weil die Gesamtsumme der möglichen Anrechnungen dieser Mitgliedstaaten die Reservemenge der ersten Bearbeitungsgruppe angreift (wenn sie lediglich diese Gruppe in Anspruch nehmen wollen), oder weil diese Gesamtsumme über die für die zweite und dritte Bearbeitungskategorie festgesetzten Quoten hinausgeht (wenn sie lediglich letztere Kategorie in Anspruch nehmen wollen).

   Nach einer Konsultation der Delegation der Mitgliedstaaten dürfte eine derartige Situation in der Praxis jedoch kaum zu Schwierigkeiten führen, woraus sich erklärt, daß in dem beigefügten Verordnungsvorschlag jegliche Bestimmung zu diesem Problem fehlt; die Dienststellen der Kommission werden natürlich in Zusammenarbeit mit allen Mitgliedstaaten Sorge dafür tragen, daß die Aufteilung der Veredelungen im Rahmen des Kontingents eingehalten und angemessene Bestimmungen getroffen werden, sofern die geringste Schwierigkeit auftreten sollte.

6. Das in vorgenannter Vereinbarung vorgesehene jährliche Gemeinschaftszollkontingent ist zuletzt mit Verordnung (EWG) Nr. 2291/72 [5]) des Rates vom 31. Oktober 1972 für die Zeit vom 1. September 1972 bis 31. August 1973 eröffnet worden.

   Mit beigefügtem Verordnungsvorschlag soll somit lediglich das gleiche Kontingent für die Zeit vom 1. September 1973 bis 31. August 1974 eröffnet und zwischen den Mitgliedstaaten entsprechend den in dem Aide-memoire im Anhang zu vorgenannter Vereinbarung festgelegten Einzelheiten aufgeteilt werden, wobei die unter vorstehenden Absätzen 3 und 4 genannte geänderte Aufteilung sowie die Notwendigkeit berücksichtigt wurde, daß die Beteiligung der neuen Mitgliedstaaten an diesem Kontingent einzuplanen ist.

   In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die neuen Mitgliedstaaten für diese Spinnstofferzeugnisse die erste Angleichung der Sätze ihrer Zolltarife an die des Gemeinsamen Zolltarifs erst am 1. Januar 1974 vornehmen müssen. Somit sind diese Mitgliedstaaten vor diesem Zeitpunkt durch die Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents nicht verpflichtet, ihre Zolltarife gegenüber Drittländern zu ändern oder sich an der Aufteilung des betreffenden Gemeinschaftszollkontingents zu beteiligen.

   Nach den auf der vorgenannten Sitzung des Gemischten Ausschusses EWG-Schweiz erhaltenen Informationen scheint es, daß sich die neuen Mitgliedstaaten in nur geringem Maße oder überhaupt nicht an dem passiven Textil-Veredelungsverkehr beteiligen. Um den einerseits in Irland und andererseits in Dänemark und dem Vereinigten Königreich eventuell auftretenden Bedarf vor allem in den Fällen zu berücksichtigen, die nicht unter das am 22. Juli 1972 geschlossene Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz fallen, muß diesen Mitgliedstaaten die Möglichkeit geboten werden, gegebenenfalls die Ziehung einer angemessenen Quote auf die Gemeinschaftsreserve vornehmen zu können.

7. Über die für dieses Zollkontingent zu wählende Verwaltungsart wurden unter der Schirmherrschaft der Kommission am 9. April und am 15. Mai 1970 Konsultationssitzungen abgehalten, auf denen die in diesem Bereich zunächst von Deutschland und anschließend von Frankreich gemeldeten Schwierigkeiten eingehend geprüft wurden. Auf diesen Sitzungen zeigte sich, daß das Verwaltungssystem nach dem „Windhundverfahren", das in der vorgenannten Verordnung für die Zeit vom 1. September 1969 bis 31. August 1970 gewählt worden war, für den anschließenden Kontingentszeitraum wegen der Nachteile, die es für die beiden genannten Mitgliedstaaten zur Folge hatte, nicht unverändert verlängert werden konnte. Als Hauptnachteile wurden einerseits die Ungewißheit der betroffenen Ausführer genannt, ob ihnen die Zollvorteile bei der Wiedereinfuhr nach der Veredelung eingeräumt werden und andererseits die Tatsache, daß die Kontingentsbeträge nach der Ausweitung der Zollerleichterungen auf eine Anzahl von Personen oder Firmen, die diese Erleichterungen im Rahmen der früheren bilateralen Abkommen nicht beanspruchen konnten, in keiner Weise mehr ausreichen.

   Ferner hat sich gezeigt, daß das Kontingentscheinverfahren, ein anderes System der gemeinsamen Verwaltung, das in allen Mitgliedstaaten angewendet werden kann, im Anfangsstadium auch nicht gewählt werden konnte, da in einigen Mitgliedstaaten keine früheren Ein-

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 248 vom 1. November 1972, S. 1

fuhren, die als Grundlage für eine Verteilung der nationalen Quoten auf die verschiedenen Verwender dienen könnten, erfolgt waren.

Bevor man die Inkraftsetzung eines anderen gemeinsamen Verwaltungssystems in Betracht zog, sollten die Mitgliedstaaten vereinbarungsgemäß zunächst in dem Kontingentszeitraum vom 1. September 1970 bis 31. August 1971 ihre ursprünglichen und zusätzlichen Quoten nach den eigenen Kontingentsbestimmungen verwalten, um zusätzliche Erfahrungen machen zu können, auf deren Grundlage für den 1. September 1971 ein gemeinsames Verwaltungssystem ausgearbeitet werden sollte, mit dem sich die Schwierigkeiten in diesem Bereich lösen ließen. Da der Antrag der beiden vorgenannten Mitgliedstaaten begründet ist, haben sich die Dienststellen der Kommission dieser Formel angeschlossen.

Bei der Eröffnung des Kontingents für die Zeit vom 1. September 1971 bis 31. August 1972 war man der Meinung gewesen, daß in dieser Anpassungszeit nicht genügend Erfahrungen gemacht werden konnten, um im Falle dieses so besonderen Kontingents ein gemeinsames Verwaltungssystem auszuarbeiten, weshalb die Versuchszeit bis zum 31. August 1972 verlängert wurde.

Auf einer Konsultationssitzung vom 26. Mai 1972, auf der dieses Problem erneut erörtert worden war, stellte sich heraus, daß Deutschland als einer der Mitgliedstaaten, die dieses Kontingent hauptsächlich in Anspruch nehmen, aus schon früher geltend gemachten Gründen das Kontingentscheinverfahren anwendet, ohne dabei auf größere Schwierigkeiten zu stoßen. Frankreich und die Benelux-Länder verwenden ihrerseits ein System vorheriger Ausfuhrgenehmigungen für die zu veredelnden Waren, was somit in das Kontingentscheinverfahren fällt. Ferner hat es nicht den Anschein, daß wenn Italien oder einer der neuen Mitgliedstaaten in mehr oder wenig naher Zukunft die Bestimmungen dieser Verordnung anwenden sollten, die Anwendung eines Systems der Vorverteilung im Sinne eines der Systeme, die in den anderen Mitgliedstaaten Anwendung finden, zu Unzuträglichkeiten führen könnte.

Aus diesem Grunde wird für den Kontingentszeitraum vom 1. September 1973 bis 31. August 1974 vorgeschlagen, das betreffende Gemeinschaftszollkontingent nach dem Kontingentscheinverfahren zu verwalten, das schon für den vorhergehenden Kontingentszeitraum gewählt worden war.

8. Um im übrigen eine möglichst vollständige Ausnutzung des betreffenden Zollkontingents zu gewährleisten und dabei jegliche Stillegung der ursprünglichen Quoten zu vermeiden, sieht der beigefügte Verordnungsvorschlag vor, daß die Schwelle für die Übertragung auf die Reserve von nun an bei der üblichen 20 v. H.-Grenze liegt.